

Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

Schutz vor Lärm

1. Jeder Mieter ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13:00–15:00 Uhr sowie zwischen 22:00–06:00 Uhr geboten. Radios, Fernseher sowie das Musizieren sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
2. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in der Wohnung, im Hof oder auf dem Grundstück belästigende Geräusche nicht zu vermeiden, so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 08:00–13:00 Uhr und von 15:00–18:00 Uhr vorzunehmen.
3. Kinder sollen weitestgehend auf den Spielplätzen spielen. Bei Sport und Spiel in den Anlagen ist auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie nicht im Treppenhaus, Keller und sonstigen Nebenräumen spielen.
4. Über Festlichkeiten aus besonderem Anlass sollten alle Hausbewohner rechtzeitig informiert werden. Diese Information berechtigt nicht zur Überschreitung der Zimmerlautstärke.

Sicherheit

1. Die Haus- und Hoftüren sind geschlossen zu halten. Die Keller- sowie Müllstandsflächentüren sind nach Benutzung sofort wieder zu verschließen.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen, Schränke usw. versperrt werden. Die Brandlast für diese Bereiche darf nicht erhöht werden.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller ist verboten. Im Treppenhaus, Keller und in den Nebenräumen ist das Abstellen von Gegenständen untersagt.
4. Bei Havarien an den Heizungs-, Strom- und Wasserleitungen ist unverzüglich der Hauswart (Bereitschaftsdienst) der Genossenschaft zu benachrichtigen.
5. Rauchen und die Verwendung von offenem Licht sind im Treppenhaus, Aufzug und in den Kellerräumen verboten. Das Grillen unter Verwendung brennbarer Stoffe auf Balkonen und Loggien ist nicht gestattet.

Reinigung

1. Haus und Grundstück sind rein zu halten, Verunreinigungen und Beschädigungen sind vom verursachenden Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen bzw. der Genossenschaft anzuzeigen.
2. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
3. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht aus den Fenstern, über die Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen. Das Hinauswerfen von Gegenständen (z.B. Zigarettenresten) aus Fenstern und über die Balkone ist zu unterlassen.
4. Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht herunter läuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt. Das Aufstellen von Blumenkästen auf die äußeren Fensterbänke ist untersagt.
5. Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. dürfen nicht über die Sanitäreanlagen entsorgt werden.
6. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzzeitiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche nicht entlüftet werden.
7. Keller-, Nebenraum- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.
8. Bei längerer Abwesenheit oder im Krankheitsfall des Mieters ist die Genossenschaft zu informieren, wo der Mieter seinen Wohnungsschlüssel für Havariefälle hinterlegt hat.
9. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Sie dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ebenso sind dort Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen nicht gestattet.

Aufzugsanlagen

1. Der Aufzug darf nur benutzt werden, wenn die Aufzugskabinenbeleuchtung funktionsfähig ist.
2. Die Benutzer müssen ruhig stehen bleiben, solange die Aufzugskabine in Bewegung ist. Hüpfen oder Schaukeln ist nicht erlaubt.
3. Die Hinweise in der Aufzugskabine müssen unbedingt beachtet und eingehalten werden.
4. Im Brandfall oder bei einem Wasserschaden im Haus ist die Benutzung des Aufzugs untersagt.
5. In der Aufzugskabine sind das Rauchen und der Umgang mit offener Flamme verboten. Der Aufzug ist vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.

6. Halten Sie Abstand zu der selbsttätig schließenden Aufzugskabinentür. Beachten Sie dies besonders beim Mitführen von Kindern und Haustieren.
7. Der Aufzug darf nicht überladen werden. Der Transport großer sperriger Güter ist untersagt.
8. Der Aufzug ist mit einem Notrufsystem ausgestattet, welches per Knopfdruck aus der Kabine aktiviert werden kann. Eine Sprechverbindung zum Service (24 h) wird aufgebaut. Verhalten Sie sich ruhig!
9. Die Aufzugskabine darf nicht blockiert werden. Beachten Sie, dass keine Gegenstände in die Türführungsschienen gelangen.

Tierhaltung

1. Die Verordnung über das Halten von Hunden, unter Beachtung des Straßenreinigungsgesetzes, ist grundsätzlich einzuhalten. Insbesondere verweisen wir auf den Leinenzwang und die Beseitigung der Exkremente.
2. Hauskatzen sind generell in der Wohnung zu halten.
3. Das Füttern von wildlebenden Tieren ist untersagt.

Kinderspielplätze

Die Sauberhaltung des Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder im Sandkasten spielen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens aus dem Sandkasten entfernt wird. Haustiere sind vom Spielplatz fernzuhalten.

Wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung, auch nach Aussprachen oder Abmahnungen, werden als mietvertragswidriges bzw. genossenschaftswidriges Verhalten betrachtet und können zur fristlosen Kündigung des Dauernutzungsvertrages sowie zum Ausschluss aus der Genossenschaft führen.